ARCHE NOAH



Neues EU-Saatgutrecht:
Was kommt auf Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu?

Magdalena PRIELER, ARCHE NOAH

ARCHE NOAH









EU-Saatgutrecht

ARCHE NOAH

Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial

Was darf verkauft bzw. weitergegeben werden und unter welchen Voraussetzungen?

Restriktive Vermarktungsvorschriften gefährden die Agrobiodiversität

- Ziel der EU-Richtlinien der 1960er-Jahre war die Förderung der Intensivierung der Landwirtschaft.
- Kein freier Verkehr von Saatgut.
- Der Marktzugang wird durch auf die industrielle Pflanzenzüchtung ausgerichtete Anforderungen (DUS, VCU, Zertifizierung) eingeschränkt, die Sorten mit einem hohen Grad genetischer Uniformität begünstigen.

Strukturell negative Auswirkungen auf

- die Kulturpflanzenvielfalt
- die bäuerliche Saatguterzeugung

Saatgutrecht: It’s done!

ARCHE NOAH





ARCHE NOAH

PRM-Verordnung nach dem Trilog: Hintergrund und Zielsetzung

Ziel der Verordnung

Die Verordnung ersetzt fragmentierte Richtlinien durch ein einheitliches Regelwerk und harmonisiert den Saatgut-Binnenmarkt.

Bedeutung für Vielfalt

Erstmals gibt es eigene Regeln für Erhaltungsnetzwerke, lokal angepasste Sorten und bäuerlichen Saatguttausch.

Chancen und Risiken

Reform sichert Vielfaltserhaltung ab, schafft aber auch neue Dokumentationspflichten für kleine Initiativen.

Politische Debatte

Diskussion um Biodiversitätsförderung versus bürokratische Hürden prägt die neue Verordnung.

Geltungsbereich der Verordnung

ARCHE NOAH

Künftig fallen mehr Tätigkeiten unter die PRM-Regeln. Ausgenommen bleiben jedoch Forschung, Züchtung, wissenschaftliche Zwecke und anerkannte Genbanken.

🔴 **Herausforderungen**

- Jede Weitergabe von PRM gilt grundsätzlich als Vermarktung, auch ohne kommerziellen Zweck.
- Die Definition des „beruflichen Marktteilnehmers“ (professional operator) ist sehr weit gefasst und kann bereits durch Erzeugung, Erhaltung oder Verarbeitung von PRM Pflichten auslösen.

🟢 **Chancen**

- Verkauf zwischen Hobbygärtner:innen ("non-professional user") ist ausgenommen.
- Forschung und Züchtung sind vollständig ausgenommen.
- Anerkannte Genbanken fallen nicht unter die Verordnung.



Geltungsbereich der Verordnung

ARCHE NOAH



Erhaltungsorganisationen und -netzwerke (Artikel 29)

Künftig erhalten gemeinnützige Erhaltungsorganisationen und -netzwerke erstmals einen eigenen rechtlichen Rahmen für ihre Arbeit.

Chancen

- Produktion, Austausch und Vermarktung von PVM durch Erhaltungsorganisationen werden ausdrücklich ermöglicht.
- Alles PVM – inkl. nicht registrierter Sorten – darf innerhalb der Netzwerke zirkulieren und zu Erhaltungszwecken verkauft werden.
- Auch Mitglieder, einschließlich Landwirt:innen, dürfen PVM weitergeben und verkaufen.
- Keine weiteren Durchführungsrechtsakte vorgesehen, dadurch hohe Rechtssicherheit.



Erhaltungsorganisationen und -netzwerke (Artikel 29)

ARCHE NOAH

Chancen

- Wichtige Einschränkungen konnten verhindert werden, z. B.:
  - Ausschluss von Landwirt:innen
  - Standardisierte EU-Etiketten
  - Anforderungen an Keimfähigkeit und Wüchsigkeit
  - Pflicht zur Probenabgabe
  - Meldepflichten zu Produktionsmengen
  - Rückverfolgbarkeits- und Dokumentationspflichten

- Auch der geplante Durchführungsrechtsakt konnte verhindert werden -> Rechtssicherheit

Erhaltungsorganisationen und -netzwerke (Artikel 29)

ARCHE NOAH

🔴 Herausforderungen

- Organisationen müssen gemeinnützig sein.
- Die Vermarktung darf nicht gewinnorientiert erfolgen.
- Das PRM muss praktisch frei von Qualitätsschädlingen sein – Definition nimmt allerdings auf Art der Nutzung Rücksicht



Zusammenfassung: Erhaltungsorganisationen und -netzwerke

ARCHE NOAH

- Gemeinnützige Organisationen und Netzwerke sowie deren Mitglieder (natürliche Personen, einschließlich Landwirt:innen), deren ausdrücklicher Zweck die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen ist, dürfen pflanzliches Vermehrungsmaterial ohne Gewinnerzielungsabsicht herstellen und vermarkten, sowohl an natürliche als auch an juristische Personen.
- Ausnahme von den Artikeln 5–22: Herstellung und Vermarktung von registrierten und nicht registrierten Sorten zulässig; weder Saatgut-Zertifizierung noch Standardsaatgut erforderlich.

VORAUSSETZUNGEN

- Kennzeichnung: „Pflanzliches Vermehrungsmaterial zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ sowie Name der Organisation und Angabe der Art
- Internes Register mit angemessener Informationen über alle nicht registrierter Sorten
- Praktisch frei von Qualitätsschädlingen und Mängeln (Definition nimmt auf Art der Nutzung Rücksicht)
- Mitteilung der Tätigkeit inkl. Arten an die zuständige Behörde

NICHT ERFORDERLICH

- Registrierung als Unternehmer "Professional Operator", Überwachung kritischer Punkte,, Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen, Bereitstellung von Proben an Behörden, Anforderungen an Keimfähigkeit und Wüchsigkeit (Art. 41c, Art. 42 (3a))

2 Möglichkeiten für Erhaltung

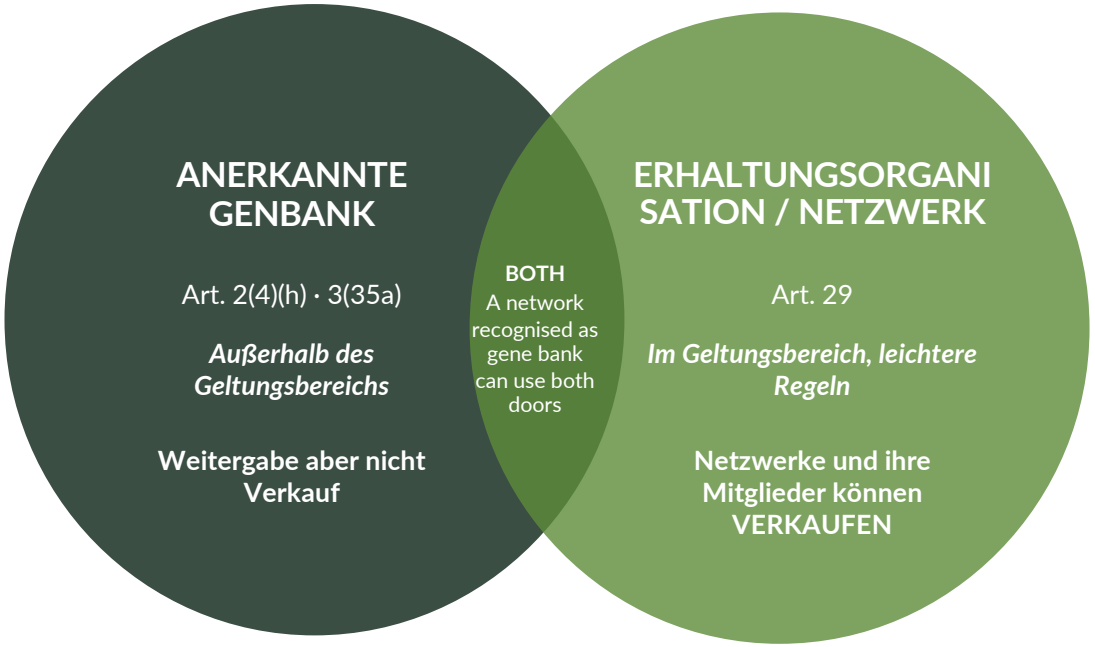
ARCHE NOAH

DEFINITION

- Erhält PGR für öffentliche Verfügbarkeit (For schung, Züchtung, direkte Verwendung)
- Amtlich anerkannt

AKTIVITÄTEN

- Erhalt und Weitergabe von PVM zur Erhaltung
- Weitergabe – kein Verkauf
- Konditionen: kein Vorschriften zu Etikett, Register oder Meldung



DEFINITION

- Non-profit Organisationen & Netzwerke mit Erhaltungszweck
- Inkl. Mitglieder (auch Bäuer:innen)

AKTIVITÄTEN

- Produktion und Verkauf von PVM ohne Gewinnabsicht, von und an jeden, angemeldete und nicht angemeldete Sorten
- Konditionen: eiges Etikett, internes Register, Qualitätsschädlinge, Meldung der Aktivität
- Keine PO-Registierung, geringere Bürokratie



Saatgutaustausch unter Landwirt:innen (Art. 30)

ARCHE NOAH

Der Austausch von Saatgut durch Landwirte wird erstmals EU-weit ausdrücklich erlaubt, jedoch mit erheblichen Einschränkungen.

🟢 Chancen

- Landwirte dürfen die meisten Arten von PRM austauschen.
- Die neuen Pflichten für "Professional Operator" (Rückverfolgbarkeit, Dokumentation, Überwachung) gelten nicht für den Saatgutaustausch unter Landwirten.



Saatgutaustausch unter Landwirt:innen (Art. 30)

ARCHE NOAH

🔴 **Herausforderungen – viele weitreichende Einschränkungen:**

- Es ist verboten Kartoffeln, Weinreben, Zitrusfrüchte, Mohn und Hanf zu tauschen.
- Es darf keine finanzielle Gegenleistung erfolgen; nur Tauschgeschäfte sind zulässig.
- Pflanzengesundheitsvorschriften gelten.
- Der Austausch ist auf kleine Mengen und ein lokales Gebiet beschränkt. Die genaue Ausgestaltung erfolgt durch die zuständigen nationalen Behörden.

PRM für nichtberufliche Nutzer:innen (Artikel 28)

Die neue Verordnung ermöglicht die Vermarktung von PVM an Hobbygärtner:innen ohne Sortenzulassung oder Saatgutzertifizierung.

Chancen

- Keine Sortenzulassung und keine Zertifizierungspflicht für Saatgutverkauf an nichtberufliche Nutzer:innen in Kleinmengen.
- Vereinfachte Produktionsanforderungen
  - Nicht registrierte Sorten können mit einem Sortennamen und einer öffentlich verfügbaren Sortenbeschreibung vermarktet werden
  - Lieferantenetikett
  - Anforderungen an Saatgutgesundheit und Keimfähigkeit

PRM für nichtberufliche Nutzer:innen (Artikel 28)

ARCHE NOAH

🔴 **Herausforderungen:**

- Die vereinfachten Regeln gelten nicht für Mohn, Hanf, Kartoffeln und Rasengräser (dafür braucht es Sortenanmeldung und Saatgutzertifizierung).
- Umfangreiche Rückverfolgbarkeitspflichten mit einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren.
- Genaue Regeln zu Etikettierung und Verpackung sowie zulässigen Kleinmengen werden erst in einem späteren Durchführungsrechtsakt festgelegt.

Erhaltungssorten und lokal angepasste Sorten (Artikel 26)

ARCHE NOAH

Die Verordnung ermöglicht die Registrierung und Vermarktung von Erhaltungssorten sowie erstmals von neu gezüchteten lokal angepassten Sorten in allen Kulturarten.

Positiv

- Heterogene Sorten (bestehende und neu gezüchtete), zB. Ergebnisse partizipativer Züchtung und Low-Input-Züchtung können ohne DUS-Prüfung vermarktet werden.
- Die Regelung gilt für alle Kulturarten (keine Beschränkung auf Obst und Gemüse)
- Jede Person oder Organisation kann die Registrierung beantragen.
- Vermarktung als Standardsaatgut oder Standardmaterial.
- Keine regionalen Vermarktungsbeschränkungen oder Mengenbeschränkungen

Erhaltungssorten und lokal angepasste Sorten (Artikel 26)

ARCHE NOAH

Negativ

- Verpflichtende Sortenerhaltung muss in Ursprungsregion stattfinden
- Die Regelungen sind auf mehrere Artikel verteilt und dadurch komplexer.
- Umfangreiche Dokumentations- und Rückverfolgbarkeitspflichten bleiben bestehen.
- Widersprüchliche Vorschriften zur Sortenanmeldung



ARCHE NOAH

Ökologisches Heterogenes Material (OHM)

🟢 Positiv

Das bestehende OHM-System bleibt unverändert erhalten und schafft Rechtssicherheit.

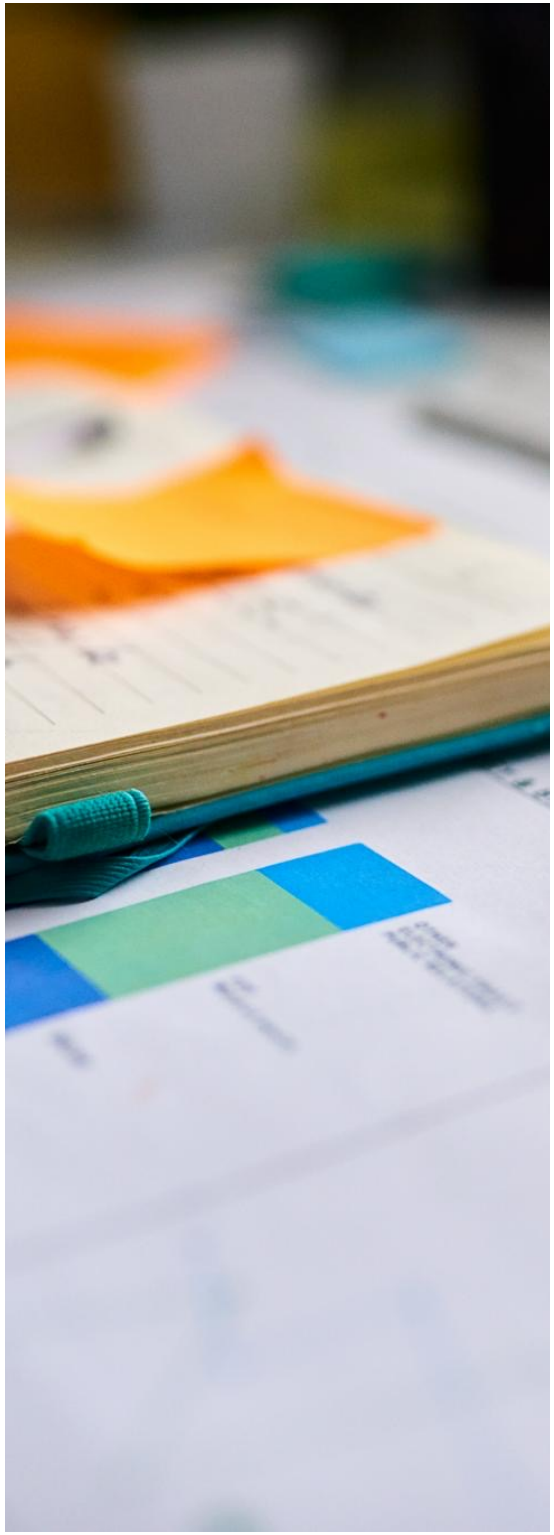
🔴 Negativ

Für konventionelles heterogenes Material wird kein entsprechender Rechtsrahmen geschaffen.

Welche Route für welches Saatgut?

ARCHE NOAH

	Wer	An wen	Sortenanmeldung	Ausgenommene Arten	PO Registrierung	Rückverfolgbarkeit (Art. 42)	Vergütung
Art. 26 Erhaltungssorten und lokal angepasste Sorten	Professional operator (jeder kann Sorten anmelden)	Jeden	Ja – mit amtlich anerkannter Sortenbeschreibung	Keine	Ja	Ja	Verkauf erlaubt
Art. 28 PVM für Hobbygärtner:innen	Professional operator	Nicht-berufliche Nutzer:innen / Hobbygärtner:innen	Nein (Sortenbeschreibung für nicht angemeldete Sorten)	Hanf, Mohn, Kartoffel, Rasengräser	Nein wenn nur Art. 28	Ja (bzgl. PO)	Verkauf erlaubt
Art. 29 Erhaltungsorganisationen	Non-profit Organisationen und Netzwerke und deren Mitglieder	An jeden, zur Erhaltung	Nein (internes Register)	Keine	Nein	Nein	Verkauf erlaubt, allerdings kein Gewinn
Art. 30 Bäuerlicher Tausch	Bäuer:innen	Bäuer:innen	Nein	Kartoffeln, Wein, Zitrus, Mohn, Hanf	Nein	Nein	Nur Tausch, kein Verkauf
Ökologisch Heterogenes Material	Bio Produzent:innen	Jeden	Notifizierung	Keine	Nicht Teil dieser Verordnung	Regeln der Bio-Verordnung	Verkauf erlaubt

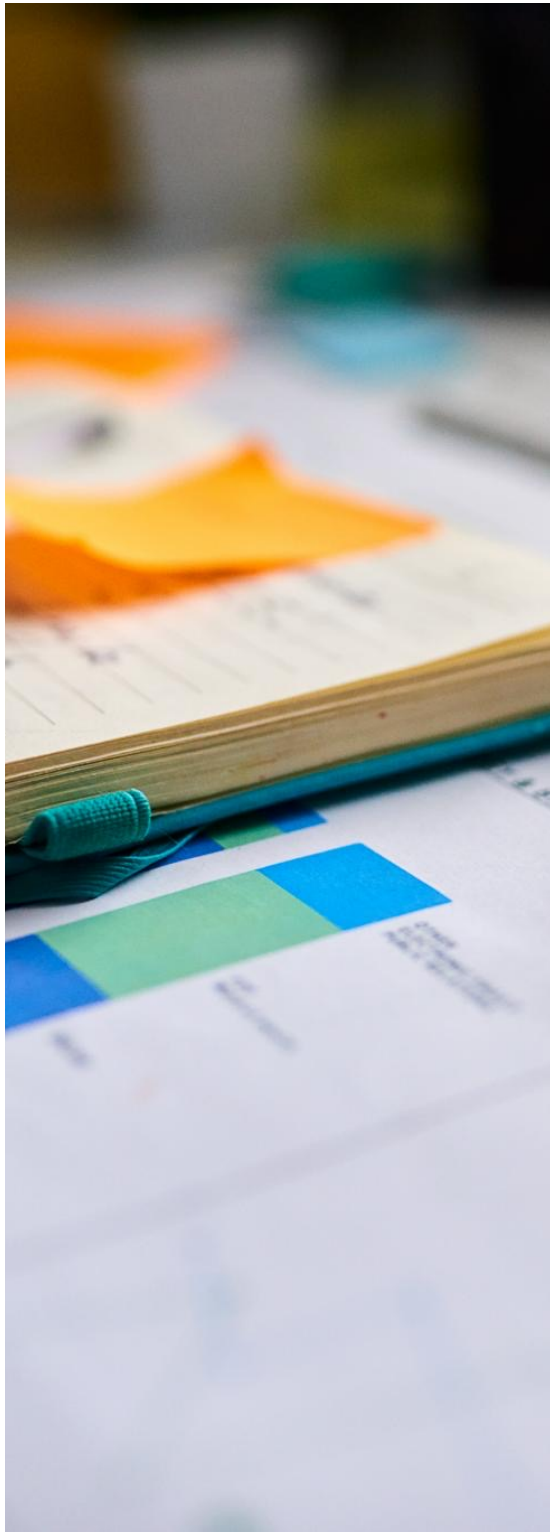


Verwaltungsaufwand

ARCHE NOAH

Herausforderungen

- Die Artikel 41 bis 43 enthalten zahlreiche Pflichten für Unternehmer (professional operators):
  - Registrierung,
  - Überwachung kritischer Kontrollpunkte,
  - Dokumentationspflichten
- Herkunft und Weitergabe von PRM müssen sechs Jahre lang dokumentiert werden.
- Informationen zu Produktionsmengen müssen ebenfalls sechs Jahre aufbewahrt werden.



Verwaltungsaufwand

ARCHE NOAH

Positiv

- Keine verpflichtende Registrierung als PO für:
  - Akteure nach Artikel 28,
  - Erhaltungsorganisationen nach Artikel 29,
  - Saatgutaustausch unter Landwirten nach Artikel 30.
- Erhaltungsnetzwerke und Saatgut tauschende Landwirte sind von Rückverfolgbarkeits- und vielen der Dokumentationspflichten befreit.
- Die Kommission kann künftig weitere Ausnahmen schaffen.

Bürokratischer Aufwand – punktuelle Ausnahmen

ARCHE NOAH

	PO-Registrierung (41(b))	Monitoring kritischer Punkte (41(d))	Schriftliche Aufzeichnung zu Monitoring (41(e))	Rückverfolgbarkeit (Art. 42)	Reporting zu Mengen
Bäuerlicher Tausch (Art. 30)	Ausgenommen	Ausgenommen	Ausgenommen	Ausgenommen	MS legen Höchstmengen fest
Erhaltungsorganisationen (Art. 29)	Ausgenommen	Ausgenommen	Ausgenommen	Ausgenommen	Meldung der Aktivität und Arten, nicht der Mengen
Produktion und Verkauf nur an Hobbygärtner:innen (Art. 28)	Ausgenommen	Verpflichtend	Verpflichtend	Verpflichtend	Jährlich + 6 Jahre Aufbewahrung
Ausschließlich Erhaltungssorten und lokal angepasste Sorten (Art. 26)	Verpflichtend	Verpflichtend	Ausgenommen	Verpflichtend	Jährlich + 6 Jahre Aufbewahrung
Alle anderen Unternehmer (Professional Operator)	Verpflichtend	Verpflichtend	Verpflichtend	Verpflichtend	Jährlich + 6 Jahre Aufbewahrung

Importe

Auch künftig dürfen Saatgut und anderes Vermehrungsmaterial grundsätzlich nur aus Drittstaaten importiert werden, deren Saatgutrecht von der EU als dem europäischen System gleichwertig anerkannt wurde.

🔴 **Negativ**

- Keine Importmöglichkeit aus Nicht-EU-Ländern für:
  - Erhaltungs- und Lokalsorten,
  - Saatgut für Hobbygärtner:innen,
  - PVM von oder für Erhaltungsorganisationen und -netzwerke,
  - Saatgut, das zwischen Landwirt:innen ausgetauscht wird.

🔵 **Besondere Situation für Nachbarländer**

- Für Länder wie die Schweiz, das Vereinigte Königreich oder Serbien können aufgrund bilateraler Abkommen abweichende Regelungen gelten.

Nachhaltige Wertprüfung (VSCU)

ARCHE NOAH

In der Wertprüfung werden künftig auch Merkmale wie Krankheitsresistenz oder Wasserverbrauch berücksichtigt.

🟢 **Positiv**

- VSCU-Prüfung verpflichtend für landwirtschaftliche Kulturarten, Reben und Kartoffeln, aber **nicht für Obst und Gemüse**.
- Keine VSCU-Prüfung für Erhaltungssorten und lokal angepasste Sorten.
- Bio-Sorten werden unter Bio-Bedingungen getestet – wenn nicht möglich unter low-input + jährliches Reporting der Länder zu nicht ausreichender Bio- Prüfung

🔴 **Negativ**

- Das Potenzial stärker Ausrichtung auf nachhaltige Anbausysteme bleibt weitgehend ungenutzt.



ARCHE NOAH

Fazit: Mehr Anerkennung für Vielfalt, aber nicht ohne Hürden

- **Anerkennung der Vielfalt:** Erhaltungsnetzwerke und lokal angepasste Sorten erhalten erstmals einen eigenen Rechtsrahmen.
- **Neue Chancen:** Erhaltungssorten können breiter vermarktet werden.
- **Mehr Bürokratie:** Rückverfolgbarkeit und Dokumentationspflichten belasten insbesondere kleine Akteure.
- **Entscheidend ist die Umsetzung:** Der Erfolg hängt von einer praxistauglichen Umsetzung in den Ländern ab.

DANKE!



ARCHE NOAH



Implementierung
Nächste Schritte auf EU-Ebene

Magdalena PRIELER, ARCHE NOAH

Nächste Schritte

ARCHE NOAH

Inkrafttreten der Verordung

- Abstimmung Plenum EU Parlament voraussichtlich 18.01.2027
- Tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft

Übergangsphase

- Neue Verordnung gilt 48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens -
  > Februar 2031
- Bis dahin gelten derzeitige Richtlinien

Tertiärrecht

ARCHE NOAH

Viel entscheidendes ist weiterhin offen!

27 Durchführungsrechtsakte

- Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung in den Mitgliedstaaten
- Erlassen von der Europäischen Kommission
- Überwacht von den Mitgliedstaaten (Komitologie / Ausschussverfahren).

17 Delegierte Rechtsakte

- Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften der Basisverordnung
- Erlassen von der Europäischen Kommission
- Prüfung Europäisches Parlament und Rat

-> Konsultation von Mitgliedsstaaten und Stakeholdern

Wichtige Durchführungsrechtsakte

Verpflichtend:

- **Produktions- und Vermarktungsanforderungen für Standardsaatgut**
    - Regeln zu Aussaat, Anbauvorschriften, Isolationsabständen, Mindestkeimfähigkeit, ect.
- **Amtliche Etiketten und Unternehmeretiketten**
    - Inhalt, Größe, Farbe, Form

Möglich und wahrscheinlich:

- **Anforderungen an die amtlich anerkannte Sortenbeschreibung**
    - Inkompatible Verlinkung mit CPVO / UPOV
- **Verpackungs- und Größenregeln für Saatgut für Hoobygärtner:innen**
    - u.a. Definition der erlaubten Kleinmengen

Wichtige Delegierte Rechtsakte

ARCHE NOAH

Folgende delegierte Rechtsakte möglich aber für Kommission nicht verpflichtend:

- **Anforderungen an Standardsaatgut**
    - Produktion, Ernte und Nacherntebehandlung
- **Ermächtigung der Kommission zur Durchführung befristeter Versuche**
- **Befreiung von der Registrierungspflicht für risikoarme Unternehmer (professional operator)**
- **Angaben in den nationalen Sortenregistern und im Sortenregister der Union**
- **Kriterien für die Zulässigkeit von Sortenbezeichnungen**
    - Möglicherweise größerer Spielraum bei Prüfungen, insbesondere hinsichtlich Synonymen sowie der Praxis bei lokalen Sorten und Erhaltungssorten